

REGLEMENT FÜR DIE BENÜTZUNG VON SCHULHÄUSERN, TURNHALLEN UND SPIELPLÄTZEN DURCH VEREINE UND PRIVATE IN DER GEMEINDE TURBENTHAL

1. ALLGEMEINES

- 1.1. Die Bewilligung zur Benutzung von Schulräumen wird durch die Oberstufenschule Turbenthal-Wildberg oder durch die Primarschule Turbenthal erteilt. Das nötige Formular kann über die jeweiligen Homepages oder über das Schulsekretariat bezogen werden.
- 1.2. Für die Benutzung der Schulräumlichkeiten und Plätze wird eine Benützungsgebühr erhoben. Die Gebührentarife können beim Schulsekretariat verlangt werden.
- 1.3. Die Benutzung wird nur auf Zusehen hin bewilligt. Wird auf eine erteilte Bewilligung verzichtet, so ist dies dem Hauswart zu melden.
- 1.4. Die Schule kann die Bewilligung vorübergehend unterbrechen bei Einquartierung von Militär, Bauarbeiten, Ausstellungen und dergleichen.
- 1.5. Den Gebäuden, dem Mobiliar, den Geräten und Plätzen ist Sorge zu tragen. Die Benutzer sind für alle entstandenen Schäden, welche sie verursacht haben, gegenüber der Schule melde- und haftpflichtig. Benutzer, die diesem Reglement zuwider handeln, kann die Bewilligung von der Schulpflege entzogen werden. Die Schule behält sich vor, für Umtriebe, die ihr durch die Beseitigung der Schäden entstehen, Rechnung zu stellen. Mutwillige Beschädigungen werden der Polizei gemeldet.
- 1.6. In den Turnhallen besteht ein striktes **Ess-, Trink-, Alkohol- und Rauchverbot**.
- 1.7. Wochenendveranstaltungen von Vereinen und Gruppen bedürfen der schriftlichen Genehmigung. Diese Anlässe sind kostenpflichtig. Es besteht ein Wegweisungsrecht durch den Veranstalter. **Abfall wird durch den Verein auf eigene Kosten entsorgt**.
- 1.8. Übungen, die in irgendeiner Weise die Substanz der Hallen beschädigen sind zu unterlassen.
- 1.9. Der Rasen darf nur bei trockener Witterung betreten werden. Den Weisungen mittels Tafeln, aber auch durch mündliche Mitteilung der Hauswarte sind unbedingt einzuhalten.
- 1.10. An eidgenössischen und regionalen Feiertagen werden keine Bewilligungen erteilt. Am Vorabend eines solchen Tages ist für alle Schulräume, auch für die Turnhallen nach der Beendigung des Schulbetriebs die gesamte Anlage für jegliche Benutzer geschlossen. Dies ist spätestens um 17.00 Uhr der Fall.
- 1.11. Die Schulen lehnen jede Haftung für beschädigte, verlorengegangene und gestohlene persönliche Gegenstände jeder Art ab.
- 1.12. Die Benutzer sind angehalten vermeidbaren Lärm zu unterlassen.
- 1.13. Den Anordnungen der Hauswarte ist **unbedingt Folge** zu leisten.
- 1.14. Die Schulen übernehmen keine Forderungen aus Folge von Unfällen während der Vereinsübungen.
- 1.15. Alle Schulräume sind bis 22:00 Uhr zu verlassen.
- 1.16. Vor Verlassen der Schulanlage sind die Lichter zu löschen und Türen mit dem Schlüssel zu schliessen.
- 1.17. Turnhallengeräte gehören nicht ins Freie.

2. BEWILLIGUNGEN FÜR DAUERMIETER

- 2.1. Bewilligungen werden jeweils für ein halbes Jahr erteilt, ohne schriftliche Mitteilung einer der beteiligten Parteien darf davon ausgegangen werden, dass die Bewilligung auf ein weiteres halbes Jahr stillschweigend erteilt ist. Die Rechnungsstellung erfolgt auf das Ende eines Kalenderjahres oder der Beendigung der vereinbarten Benutzungsdauer. Die Zahlungsfristen sind unbedingt einzuhalten.
- 2.2. Vorsorgliche Reservationen sind nicht zulässig. Bei Nichtbenutzen der gemieteten Räume kann die Bewilligung zurückgezogen werden.
- 2.3. Alle Punkte 1.1. bis 1.17. gelten auch für Dauermieter.

3. SPEZIELLES REGLEMENT FÜR GROSSANLÄSSE DURCH VEREINE UND GRUPPEN

- 3.1. Wird ein Grossanlass mit Restaurationsbetrieb durchgeführt oder werden Räumlichkeiten der politischen Gemeinde benötigt, ist der Betreiber selber für die nötigen Bewilligungen besorgt. Die Benutzungsdauer richtet sich nach der Eingabe und deren Bewilligung.
- 3.2. **Fahrzeuge jeglicher Art dürfen nur zum Transport auf die Pausenplätze gefahren werden** und sind anschliessend **sofort und unaufgefordert auf die dafür vorhandenen Parkplätze umzustellen**. Gänge, Unterstände und Hallen sind keine Abstellplätze.
- 3.3. Der Veranstalter ist für allfällige Schäden, fehlendes Material und Schlüssel haftbar.
- 3.4. Die Rechnungsstellung erfolgt mit der Bewilligung und ist innert Monatsfrist zu begleichen.

4. PFLICHTEN DER KONTAKTPERSON (Dauermieter und Grossanlässe)

- 4.1. Jeder Verein und jede Gruppe teilt der Schulpflege eine **verantwortliche Kontaktperson** schriftlich und unaufgefordert mit. Jeder Wechsel ist **sofort mitzuteilen**. Delegation ist innerhalb des Vereins möglich, Ansprechpartner bleibt aber die Kontaktperson.
- 4.2. Die Kontaktperson ist gegenüber der Schule und dem Hauswart zu folgendem verpflichtet:
 - Jugendgruppen betreten die Turnhallen erst mit dem Eintreffen der Leiter / der LeiterInnen.
 - **Kontrollpflicht während und nach der Benutzung.**
 - Entstandene Mängel sind unverzüglich dem Hauswart mitzuteilen.
 - Sie schaltet die Beleuchtung nach Bedarf ein, aber auch nach Beendigung der Benutzung wieder aus.
 - Sie achtet darauf, dass Turnhallenböden weder mit Strassenschuhen, noch mit irgendwelchen anderen Schuhen betreten werden, welche die Beläge verletzen könnten.
 - Weiterleitung von Informationen der Schulpflege und des Hauswarteteams, soweit für die Mitglieder von Belang (z.B. Ausfallen der vereinbarten Lektionen auf Anordnung der Schule, etc.)
 - Für das rechtzeitige verlassen der Schulräume um 22:00 Uhr.
- 4.3. Sie ist der Schule gegenüber dafür verantwortlich, dass die Geräte nach den Übungen, spätestens vor Eintreffen der nächsten Gruppe, an ihren angestammten Platz zurückgestellt / - gelegt werden.
- 4.4. Der Turnhallenboden soll nicht übermässig verschmutzt werden und ist durch den Verein in eigener Regie (z.B. Magnesia) zu reinigen.
- 4.5. Die Kontaktperson meldet dem Hauswart oder der Stellvertretung, wenn ein vereinbarter Termin nicht eingehalten wird.
- 4.6. Änderungen werden durch den Verein / die Gruppe am Anfang jeden Jahres schriftlich zu Händen des Schulsekretariats mitgeteilt.

5. OEFFNUNGSZEITEN DER TURNHALLEN UND SCHULRÄUME

Die Anlagen unserer Schulen stehen grundsätzlich für alle zur Verfügung, die eine Bewilligung erhalten haben:

Von Montag bis Freitag	07:00 – 17:00	ausschliesslich Schule
Von Montag bis Freitag	17:00 – 22:00	Vereine

Betrieb während Schulferien

Während der Schulferien stehen die Aussenanlagen der Schulen allen zur Verfügung und es werden nur in Ausnahmefällen Termine bewilligt.

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 6.1. Das Gebührenreglement wird unter den Schulgemeinden der Primarschule und der Oberstufenschule Turbenthal-Wildberg vereinbart und hat nach der Genehmigung Gültigkeit. Es wird kein Einspracherecht gewährt.
- 6.2. Vorliegendes Reglement wurde durch die Schulpflegen der Primarschule Turbenthal und der Oberstufenschule Turbenthal-Wildberg genehmigt.
- 6.3. Über Ausnahmen zu diesem Reglement entscheiden die Schulen jeweils aufgrund konkreter Anfragen.
- 6.4. Dieses Reglement tritt per 21. November 2007 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 21.08.2004.

Turbenthal, 13. November 2007

Für die Primarschule Turbenthal:

Peter Favre
Präsident

Bruno Felder
Liegenschaftenverwalter

Für die Oberstufenschule Turbenthal-Wildberg:

Cornelia Oelschlegel
Präsidentin

Christoph Schaaf
Liegenschaftenverwalter